

Zeitraumen für naturverträgliche Pflegemaßnahmen

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Maßnahmen												
Schnitt v. Stechhölzern												
Einbringen v. Stechhölzern												
Neupflanzung von Gehölzen										ab 15.		
Ausmähen von Gehölzneupflanzungen					ab 15.				bis 15.			
Pflege vorhandener Gehölze § 39 NatSchG (Einzelbäume, Hecken)												
Bindungen/Rücksichtnahme												
Vogelbrutzeit												
Winterrastzeit, wandernde Vögel												
Fischlaichzeit Oberläufe												
Fischlaichzeit Mittel-, Unterläufe												



möglichst keine Maßnahmen durchführen



Maßnahme soll nicht flächig, sondern im Wechsel oder in Abschnitten durchgeführt werden

§ 39 NatSchG:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände abzuschneiden...Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder zu beseitigen.